

Begründung der geplanten Änderungen (WBO PT)

Für eine mögliche Änderung der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (WBO PT) vom 16. September 2022 (MBI. NRW. 2023 S. 232), geändert durch Beschluss vom 10. Mai 2025 (MB.NRW 2026 Nr. 72) werden folgende Änderungsvorschläge benannt:

1. In § 2 Abs. 6 soll nach Satz 1 folgender Satz 2 ergänzt werden:

„Die Möglichkeit der Führung in Papierform entfällt, sofern ein einheitliches elektronische Logbuch von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen angeboten wird.“

Begründung:

Diese Ergänzung wurde bereits in die WBO PP/KJP aufgenommen. Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass diejenigen PtW, die eine Weiterbildung bereits begonnen haben und mit einem analogen „Papier-Logbuch“ dokumentieren, ab dem Zeitpunkt der Einführung des e-Logbuchs, auch nur noch dieses nutzen sollen. Die bereits dokumentierten Bestandteile der Weiterbildung im analogen „Papier-Logbuch“ sind für die Prüfung aber dennoch relevant und werden dem Prüfungsausschuss als Nachweis dienen.

2. In § 3 soll nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt werden:

„(4) Bestandteile der Weiterbildung, die unter der Leitung einer oder eines von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Weiterbildungsbefugten und in einer von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte oder, falls die Weiterbildung keine Patientenbehandlung beinhaltet, vollständig oder teilweise durch Unterweisung einer von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Kursleiterin oder eines von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Kursleiters in von dieser anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Weiterbildungskursen durchgeführt, jedoch noch nicht abgeschlossen wurden, werden angerechnet, wenn und soweit die Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht. Über die Anrechnung entscheidet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag.“

Begründung:

Der Fall, dass PtW während ihrer Weiterbildung von einem anderen Bundesland nach Nordrhein-Westfalen umziehen oder an eine nordrhein-westfälische Weiterbildungsstätte wechseln und sich die bereits anderenorts abgeleisteten Weiterbildungsinhalte in Nordrhein-Westfalen anrechnen lassen möchten, war bislang nicht ausdrücklich in der WBO PT oder der MWBO P geregelt. Die Ergänzung der WBO PT stellt sicher, dass die PTK NRW auf Antrag und mithin im Einzelfall darüber zu entscheiden hat, dass die anderenorts abgeleisteten Weiterbildungsinhalte den Anforderungen der WBO PT der PTK NRW entsprechen.

3. In § 8 soll Abs. 4 wie folgt gefasst werden:

„(4) Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach den Anlagen 1, 2 und 3 dieser Weiterbildungsordnung. Für die Bereichsweiterbildungen sind Ausnahmen und Einschränkungen abweichend von Absatz 3 nach Anlage 3 möglich. Eine Weiterbildung nach Anlage 3 kann vollständig oder teilweise durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen absolviert werden, sofern diese keine Patientenbehandlung beinhaltet. Sofern diese Weiterbildungsordnung in Anlage 3 für einen Bereich eine Kursweiterbildung vorsieht, ist eine vorherige Kursanerkennung des jeweiligen Kurses und der Kursleiterin oder des Kursleiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Psychotherapeutenkammer erforderlich. Die Kursleiterin oder der Kursleiter muss fachlich und persönlich geeignet sein. Die Kurse müssen den von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Näheres zu den Anforderungen an die Kurse und die Kursleiterinnen und Kursleiter regelt eine Richtlinie gemäß § 5 Satz 3.“

Begründung:

In Antrag 7.1 des 45. DPT vom 15./16. November 2024 wird zur Ermöglichung von Kursweiterbildungen folgendes aufgeführt: „Durch die Änderung erfolgt die Angleichung der Regelungen der MWBO P an die durch den 43. DPT beschlossenen Änderungen der MWBO PP/KJP.“

Diese Ergänzung wurde in die MWBO PT und auch bereits in die nordrhein-westfälische WBO PP/KJP aufgenommen.

4. In § 11 Absatz 3 Satz 1 soll eine Streichung erfolgen:

Die Angabe „ihre Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben,“ soll gestrichen werden.

Begründung:

Diese Approbationen liegen bei Kammermitgliedern, die die Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“, „Psychologische Psychotherapeutin“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ führen, vor.

5. In § 11 soll Absatz 6 wie folgt neu gefasst werden:

„(6) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen, Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen, Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehenden Supervisorinnen, Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter müssen approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich beziehungsweise Gebiet tätig gewesen sein. Zudem müssen sie fachlich und persönlich geeignet sein. Für die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern kann abweichend in den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene Erfahrung in der Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf die in Satz 4 geforderte Mindestdauer der Tätigkeit angerechnet werden. Zwischen Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern und Weiterbildungsteilnehmerinnen oder Weiterbildungsteilnehmern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend. Die Supervisorinnen, Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter können die Feststellung ihrer in Satz 5 geforderten fachlichen und persönlichen Eignung für eine Hinzuziehung bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen beantragen. Satz 3 bleibt unberührt. Die Feststellung der Eignung nach Satz 9 ist auf sieben Jahre befristet und wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen. § 12 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Aufnahme von Satz 6 wurde durch Antrag 7.06 des 45. DPT vom 15./16. November 2024 beschlossen. Als Begründung wird in Antrag 7.06 folgendes ausgeführt:

„Um sich abzeichnende Engpässe bei Selbsterfahrungsleiter*innen zu vermeiden, soll eine Anerkennung von PP, KJP und Fachpsychotherapeut*innen als Selbsterfahrungsleiter*innen sowohl für das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche als auch für das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene ermöglicht werden. Das ist fachlich gerechtfertigt, weil die Anleitung von Selbsterfahrung keine Behandlung darstellt und daher grundsätzlich keine entsprechenden Befugnisse für die Anleitung in der Altersgruppe der Weiterbildungsteilnehmer*innen erfordert.“

Sofern die Aufnahme eines ergänzenden Satzes (S. 6) erfolgt, ist auch Satz 11 entsprechend von „Satz 8“ auf „Satz 9“ zu ändern.

Satz 12 ist ein Verweis auf § 12 (Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung) und besagt, dass Genehmigungen von Hinzugezogenen entsprechend den Regelungen des § 12 aufgehoben werden können.

6. In § 13 Abs. 1 soll der folgende Satz 2 ergänzt werden:

„Die Regelungen in § 8 Absatz 4 bleiben unberührt.“

Begründung:

Der zu ergänzende Satz 2 ist Teil der MWBO PT und regelt eine Ausnahme vom Erfordernis, dass die Weiterbildung in zugelassenen Weiterbildungsstätten zu erfolgen hat. Die Aufnahme dieser Ausnahmeregelung ermöglicht die Durchführung einer Kursweiterbildung gemäß § 8 Abs. 4.

7. In § 15 Abs. 2 soll der folgende Satz 2 ergänzt werden:

a) „Die Weiterbildungsbefugten haben auf Verlangen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen mitzuteilen, welche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sich bei ihnen in Weiterbildung befinden.“

oder

b) „Die Weiterbildungsbefugten haben auf Verlangen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen mitzuteilen, welche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sich bei ihnen in Weiterbildung befinden beziehungsweise die Daten des Beschäftigungszeitraums der bei ihnen beschäftigten Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in Weiterbildung zu benennen.“

Begründung:

Das MAGS hat bereits mehrfach aktuelle Zahlen erbeten, wie viele PtWs sich in der Weiterbildung befinden. Bislang gibt es keine Grundlage, nach welcher wir diese Informationen einholen können. Die PTK Bayern hat den vorgeschlagenen Satz (a) in ihrer WBO PT ergänzt. In der MWBO PT wird er nicht aufgeführt.

In der AG WBO vom 07. Juli 2026 baten Vorstandsmitglieder um Aufnahme der Möglichkeit zur Einholung weitergehender Information (Beginn und ggf. Ende der Weiterbildung bei dem jeweiligen Weiterbildungsbefugten). Ein Beispiel einer solchen Ergänzung wird in Vorschlag (b) aufgeführt.

8. § 16 Abs. 2 könnte wie folgt neu gefasst werden:

„(2) Auf Anforderung der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin oder des in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutenkammer ist der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin oder dem in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten nach Ablauf von jeweils mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.“

Begründung:

Da die Bezeichnung „Weiterbildungsabschnitt“ nicht definiert ist und in § 13 Abs. 3 und 4 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 WBO PT auch anders interpretiert werden kann (als ein Sechsmonatszeitraum), könnte durch die Streichung der Erwähnung eines „Weiterbildungsabschnitts“ die Anspruchsvoraussetzung für die Erstellung eines Zwischenzeugnisses nur auf den erforderlichen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gelegt werden.

9. In Anlage 1: Gebiete soll in Ziffer „2. Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ in den Handlungskompetenzen folgendes geändert werden. Die Änderungen werden hervorgehoben:

a) „60 Doppelstunden (120 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen im vertieften Verfahren **und mindestens 30 Einheiten Supervision der Patientenbehandlungen**“

b) „Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums, das folgende Patientinnen und Patienten einschließen muss: Fälle aus dem **Kindesalter**, dem Jugendalter und dem frühen Erwachsenenalter“

Begründung:

a) Die Änderung basiert auf der MWBO PT.

b) Die Änderung basiert auf dem Beschluss zu Antrag 9.1 des 47. DPT vom 14./15. November 2025, welcher mit der folgenden Begründung versehen wurde:

„Es ist wünschenswert, dass Weiterbildungsteilnehmer*innen im Gebiet „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ Erfahrungen in der Säuglingsbeobachtung machen. Vor dem Hintergrund der Fallzahlen von Säuglingsbehandlungen ist es jedoch unrealistisch, dass alle Weiterbildungsteilnehmer*innen selbst Behandlungserfahrungen in der Säuglingstherapie sammeln können.“

10. In Anlage 1: Gebiete soll in Ziffer „3. Gebiet Psychotherapie für Erwachsene“ in den Handlungskompetenzen folgendes geändert werden. Die Änderungen werden hervorgehoben:

„200 Stunden Gruppenpsychotherapie, davon **im vertieften Verfahren**

- **mindestens 120 Stunden (60 Doppelstunden) und**
- **mindestens 30 Einheiten Supervision der Patientenbehandlungen**“

Begründung:

Aufnahme der BPtK in die MWBO PT. TOP 10 des 48. DPT vom 08./09. Mai 2026 führt als Begründung aus: „Bezüglich der Qualifikationsanforderungen an die Supervision in der Gruppenpsychotherapie berücksichtigen die Regelungen in Abschnitt B der MWBO für die Psychotherapeut*innen die Regelungen der Psychotherapie-Vereinbarung. Im Rahmen der Änderung der Psychotherapie-Vereinbarung zum 1. April 2024 wurden die Anforderungen an die Supervision in der Gruppenpsychotherapie im jeweiligen Psychotherapieverfahren präzisiert. Verlangt werden statt 40 Stunden Gruppenpsychotherapie unter Supervision nunmehr 30 Stunden Supervision der Patientenbehandlungen. Um diese Präzisierung in der MWBO für Psychotherapeut*innen zu berücksichtigen, ist eine Anpassung der Regelungen der MWBO für die Psychotherapeut*innen in den Gebieten Psychotherapie für Erwachsene und Psychotherapie für Kinder und Jugendliche erforderlich.“

11. In Anlage 2: Psychotherapieverfahren in Gebieten soll in Ziffer „3.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche“ in den Handlungskompetenzen folgendes geändert werden:

„Selbsterfahrung

Mindestens 125 Einheiten, davon 80 in der Gruppe“

Begründung:

Im Antrag TOP 10 des 48. DPT vom 08./09. Mai 2026 wird als Begründung aufgeführt: „Entgegen der eigentlichen Intention ist es durch einen beschlossenen Änderungsantrag auf dem 39. Deutschen Psychotherapeutentag dazu gekommen, dass sich die Anforderungen an die Selbsterfahrung in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie in den Gebieten Psychotherapie für Erwachsene und Psychotherapie für Kinder und Jugendliche unterscheiden. Durch die damals beschlossene Änderung wurde ermöglicht, dass die Selbsterfahrung im Gebiet Psychotherapie Kinder und Jugendliche ausschließlich als Gruppenselbsterfahrung durchgeführt werden kann. Im Gebiet Psychotherapie für Erwachsene sind es dagegen genau 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung (wie in der Psychotherapie-Vereinbarung), sodass zusätzlich mindestens 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung absolviert werden müssen. Im Gebiet Psychotherapie für

Kinder und Jugendliche soll die Selbsterfahrung jedoch ebenfalls zwingend auch als Einzelselbsterfahrung stattfinden. Insofern ist eine Angleichung der Regelung im Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche an die Regelung im Gebiet Psychotherapie für Erwachsene notwendig. Durch die Streichung der Formulierung „mindestens“ wird klargestellt, dass mindestens 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung stattfinden müssen.“

12. In Anlage 3: Bereiche soll in Ziffer „2. Spezielle Schmerzpsychotherapie“ in den Kompetenzen folgende Änderung vorgenommen werden:

„Theorie (curricular)
In einer Altersgruppe:
Mindestens 80 Einheiten
In beiden Altersgruppen:
Mindestens 116 Einheiten“

Begründung:

Zuvor führte die WBO PT „Mindestens 112 Einheiten“ auf. Die BPtK hat die MWBO PT entsprechend angepasst. Als Begründung führt sie aus: „Im Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie ergibt sich bei Addition der altersgruppenspezifischen Theorieeinheiten eine Gesamtzahl von 116 Einheiten, während in den Muster-Weiterbildungsordnungen 112 Einheiten ausgewiesen sind. Diese Diskrepanz ist auf einen bei der Überarbeitung der beiden Muster-Weiterbildungsordnungen und Beschlussfassung durch den 45. DPT entstandenen Fehler zurückzuführen, der redaktionell korrigiert werden muss.“

13. In Anlage 3: Bereiche soll in Ziffer „3. Sozialmedizin“ in den Vorgaben zu den „Weiterbildungsstätten“ folgende Änderung vorgenommen werden:

„Die Weiterbildung umfasst

- 320 Einheiten Kursweiterbildung (curriculare Theorievermittlung) gemäß § 8 Absatz 4 in Sozialmedizin,
- Sozialmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten (Handlungskompetenzen) unter Befugnis.

Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.“

Begründung:

Sofern im Paragrafenteil die Möglichkeit zur Durchführung von Kursweiterbildungen geschaffen wird, so könnte in der Bereichsweiterbildung Sozialmedizin, wie auch schon in der WBO PP/KJP aufgenommen, die Möglichkeit ergänzt werden. Die MWBO PT sieht die Möglichkeit zur Durchführung einer Kursweiterbildung in der Bereichsweiterbildung Sozialmedizin bereits vor.

14. In Anlage 3: Bereiche soll in Ziffer „3.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche“ in den Kompetenzen folgende Änderungen vorgenommen werden:

„Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:
mindestens 120 Einheiten Theorie,
davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie.
Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Kinder und Jugendliche anerkannt.“

Begründung:

Nach den Worten: „Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie“ war zuvor noch die Bezeichnung „KJ“ aufgeführt, die jedoch gestrichen werden konnte, da ohnehin nur im Gebiet Kinder und Jugendliche aufgebaut werden kann.

In dem Satz „mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten“ stand anstelle des „davon“ ein „sowie“. Zur Begründung des Antrags 7.14 führt der 45. DPT vom 15./16. November 2024 folgende Begründung aus: „Beim 40. DPT wurde eine entsprechende Änderung für die Bereichsweiterbildung in der MWBO P Erwachsene für AP – aufbauend auf TP – und in TP – aufbauend auf AP – durch den 40. DPT beschlossen. Eine entsprechende Veränderung in der Bereichsweiterbildung der MWBO P – Abschnitt D Kinder und Jugendliche AP und TP wurde noch nicht entsprechend vorgenommen. Dies soll hiermit nachgeholt und die Anerkennung der erworbenen gruppentherapeutischen Qualifikation in einem psychodynamischen Verfahren für das andere psychodynamische Verfahren unzweifelhaft expliziert werden. Der beim 40. DPT vorgelegte Entwurf für die Bereichsweiterbildungen in Abschnitt D der MWBO sah für die Tiefenpsychologisch fundierte und für die Analytische Psychotherapie keine Richtzahlen für die Gruppentherapiequalifizierung vor. Ohne eine konkrete Nennung der intendierten Anerkennung aus dem jeweils anderen psychodynamischen Verfahren wird aber die Qualifikation für die Gruppentherapie im Rahmen der Bereichsweiterbildung nicht klar erkennbar. Im Rahmen der Stellungnahmen der Fachverbände zum damaligen Entwurf der MWBO, auch der D3G als Fachverband der psychodynamischen Gruppentherapie, wurde diese wechselseitige Anerkennung empfohlen. Dies gilt sowohl für die Psychodynamischen Verfahren in der Bereichsweiterbildung Erwachsene, die bereits beschlossen wurden, als auch für die Psychodynamischen Verfahren in der Bereichsweiterbildung Kinder und Jugendliche.“

15. In Anlage 3: Bereiche soll in Ziffer „3.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche“ in den Handlungskompetenzen folgende Ergänzung vorgenommen werden:

„80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung. Bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Kinder und Jugendliche werden anerkannt.“

Begründung:

Siehe Begründung zuvor - Antrag 7.14 führt der 45. DPT vom 15./16. November 2024

16. In Anlage 3: Bereiche soll in Ziffer „6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche“ in den Kompetenzen folgende Änderungen vorgenommen werden:

a) „Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:

mindestens 120 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie.“

b) „30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Es werden bis 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Analytischen Psychotherapie Kinder und Jugendliche anerkannt.“

c) „Selbsterfahrung:

- Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung.
- Es werden bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung aus der Analytischen Psychotherapie Kinder und Jugendliche anerkannt.“

Begründung:

Zur Begründung kann ebenfalls auf die Begründung des Antrags 7.14 führt der 45. DPT vom 15./16. November 2024 verwiesen werden: „Beim 40. DPT wurde eine entsprechende Änderung für die Bereichsweiterbildung in der MWBO P Erwachsene für AP – aufbauend auf TP – und in TP – aufbauend auf AP – durch den 40. DPT beschlossen. Eine entsprechende Veränderung in der Bereichsweiterbildung der MWBO P – Abschnitt D Kinder und Jugendliche AP und TP wurde noch nicht entsprechend vorgenommen. Dies soll hiermit nachgeholt und die Anerkennung der erworbenen gruppentherapeutischen Qualifikation in einem psychodynamischen Verfahren für das andere psychodynamische Verfahren unzweifelhaft expliziert werden. Der beim 40. DPT vorgelegte Entwurf für die Bereichsweiterbildungen in Abschnitt D der MWBO sah für die

Tiefenpsychologisch fundierte und für die Analytische Psychotherapie keine Richtzahlen für die Gruppentherapiequalifizierung vor. Ohne eine konkrete Nennung der intendierten Anerkennung aus dem jeweils anderen psychodynamischen Verfahren wird aber die Qualifikation für die Gruppentherapie im Rahmen der Bereichsweiterbildung nicht klar erkennbar. Im Rahmen der Stellungnahmen der Fachverbände zum damaligen Entwurf der MWBO, auch der D3G als Fachverband der psychodynamischen Gruppentherapie, wurde diese wechselseitige Anerkennung empfohlen. Dies gilt sowohl für die Psychodynamischen Verfahren in der Bereichsweiterbildung Erwachsene, die bereits beschlossen wurden, als auch für die Psychodynamischen Verfahren in der Bereichsweiterbildung Kinder und Jugendliche.“

17. In Anlage 3: Bereiche soll Ziffer „8. Klinische Hypnose / Hypnotherapie“ ergänzt und wie folgt gefasst werden:

„8. Klinische Hypnose / Hypnotherapie

Definition	Die Klinische Hypnose bzw. Hypnotherapie — auch als „Hypnosetherapie“ bekannt — ist eine psychotherapeutische Methode, welche die Induktion hypnotischer Trance als einen veränderten Bewusstseinszustand und hypnotische Phänomene dazu nutzt, dysfunktionales Verhalten, problemrelevante Kognitionen und affektive Muster zu ändern sowie auf innere Objektbilder und innere Objektbeziehungen entwicklungsfördernd einzuwirken, und intrapersonelle und interpersonelle Dynamiken nutzt, um emotional belastende Ereignisse und Empfindungen zu restrukturieren und biologische Veränderungen für Heilungsprozesse zu fördern. Hypnotherapie ist primär eine lösungsorientierte Behandlungsmethode.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin und Fachpsychotherapeut
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Hypnotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert Behandlungen mit hypno-therapeutischen Methoden durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet ¹	Richtzahlen
Fachkenntnisse		Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 200 Stunden In beiden Altersgruppen: Mindestens 272 Einheiten
Grundlagen der Hypnotherapie	Ü ⁵	Mindestens 48 Einheiten

¹ Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche;
E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

a) Grundbegriffe und Prinzipien der Hypnotherapie Geschichte der Hypnose – psychologische und neuropsychologische Grundlagen, Konzepte des Unbewussten, allgemeine und spezielle Krankheits- und Störungslehre der Hypnotherapie, Ätiologie und Pathogenese, Metamodell der Sprache und hypnotherapeutische Sprachmuster, Wahrnehmungsebenen (VAKOG) b) Grundlegende Techniken Hypnotherapeutische Gesprächsführung und Rapportstrategien, Nutzung verbaler und nonverbaler Kommunikationsmöglichkeiten, Pacing und Leading, verschiedene Formen der Utilisation, Veränderung durch Vorstellung und Suggestion, einfache Tranceinduktionen und Entspannungstrancen, direkte und indirekte Tranceinduktionen, Gruppeninduktionen, regressive, progressive, dissoziative und assoziative Strategien, Autogenes Training zur Selbsthypnose c) Kenntnisse über hypnotische Phänomene motorisch: Katalepsie – Unwillkürlichkeit – Ideomotorik sensorisch/affektiv: gesteigerte Phantasie/Imagination/Halluzination (modalitätsspezifisch VAKOG, z. B. Analgesie/Anästhesie) kognitiv: Zeitverzerrung – Altersregression und Zukunftsprogression – Dissoziation/Assoziation – Rekonstruktion/Neukonstruktion – Hypermnesie/Amnesie – posthypnotische Suggestionen allgemein: Fixation/Konzentration/Absorption – Selbsthypnose d) Rahmenbedingungen Methodenspezifische Diagnostik, Anamnese, Indikationen/Kontraindikationen, Informationen für Patientinnen und Patienten, hypnotherapeutische Behandlungsplanung, patienten- und indikationsspezifische Anwendungen, Abschluss- und Transferinterventionen, Veränderungsdiagnostik (Evaluation) sowie Dokumentation hypnotherapeutischer Methoden – Integration der hypnotherapeutischen Konzepte in die probatorischen Sitzungen, Antragstellung und Berichterstellung für die verschiedenen psychotherapeutischen Verfahren (z. B. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse, Systemische Psychotherapie, Verhaltenstherapeutische Psychotherapie)		
Theorie und Praxis hypnotherapeutischer Techniken	Ü⁵	Mindestens 80 Einheiten
a) Tranceinduktion, Indirekte Kommunikation und Induktion, hypnotische Rituale und klassische		

Induktionstechniken, Methoden der Trancevertiefung, Exploration in Trance, Amnesie und Hypermnese, Nutzung ideomotorischer Phänomene wie Handlevitation und Fingersignale, Utilisation und Transformation von Symptomen, posthypnotische Suggestionen, Einstreutechnik b) Nutzung von Trancephänomenen, Unwillkürlichkeit, Anästhesie, Reorientierung in der Zeit (Affektbrücke, Problemtrance, Altersregression und -progression), hypnotherapeutische Traumabewältigung (Dissoziation und Assoziation, Identifikation und Bearbeitung von Konflikten in der Altersregression, Unterstützung belasteter und bedürftiger Selbstanteile, Neukonstruktion von Erfahrung, ressourcenorientierte Veränderung schwieriger Lebenserfahrungen), Zeitprogression c) Arbeit mit Persönlichkeitsanteilen, Bewusstmachen bzw. Identifizieren von Ich-Zuständen, Kommunikation über ideomotorische Signale, Verhandlungsmodell, Stellvertretermethode d) Arbeit mit Ressourcen, Identifikation und Konstruktion von Ressourcen, dissoziative und assoziative Techniken der Ressourcennutzung, Symptom als Ressource, Utilisation von Problemtrancen, Ressourcentransfer, Ankertechniken, Assoziation von Ressourcen, Ziel- und Zukunftsorientierung e) Arbeit mit Symbolen, Träumen und Ritualen, Symbolisierungstechniken, Therapeutische Metaphern, Anekdoten und Geschichten, gestufte Metaphern und Kettenmetaphern, Konfusionstechniken, Metaphern für psychosomatische und andere Symptome; minimale strategische Veränderung, paradoxe Verschreibungen, Deutungen und Umdeutungen		
Hypnotherapeutische Techniken im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung bei verschiedenen Störungsbildern		
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“ • Hypnotherapie bei somatoformen Störungen • Hypnotherapie bei Depressionen • Hypnotherapie bei Angststörungen • Hypnotherapie bei PTBS (PTSD) • Hypnotherapie bei Zwangsstörungen	E, NP ²	Mindestens 72 Einheiten

² NP: Inhalte für E und/oder KJ

• Hypnotherapie bei Essstörungen • Hypnotherapie bei sexuellen Funktionsstörungen • Hypnotherapie bei Schlafstörungen • Hypnotherapeutische Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen • Klinische Hypnose bei psychosomatischen Störungen • Klinische Hypnose bei somatischen Erkrankungen und medizinischen Eingriffen • Klinische Hypnose zur Prävention		
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“ • Unterschiede und Besonderheiten im Einsatz hypnotherapeutischer Techniken bei Kindern und Jugendlichen • Indikationen/Kontraindikationen, Informationen für Eltern und Kinder • Entwicklungs- und altersgemäße Induktionsmethoden • Weltbild und Selbstbild des Kindes als Grundlage hypnotherapeutischer Vorgehensweise • Spielen als natürlicher Induktions- und Referenzrahmen • Hypnotherapeutischer Einsatz von kreativen Medien und Symbolen, Geschichten, Märchen und Metaphern • Hypnosystemische Interventionen mit Familien • Hypnotherapie bei psychischen und psychosomatischen Störungen im Kindes- und Jugendalter • Hypnotherapie bei emotionalen Regulationsstörungen • Klinische Hypnose bei somatoformen Störungen im Kindes- und Jugendalter • Klinische Hypnose bei somatischen Erkrankungen und medizinischen Eingriffen • Klinische Hypnose zur Prävention	E, NP	Mindestens 72 Einheiten
Handlungskompetenzen		
Erwerb über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Klinischer Hypnose/Hypnotherapie	E, KJ, NP	• In einer Altersgruppe: Mindestens 180 Behandlungsstunden, in denen Klinische Hypnose und/oder hypnotherapeutische Methoden im Rahmen eines psychotherapeutischen Verfahrens in mindestens 50 Stunden zur Anwendung kommen • In beiden Altersgruppen:

Selbsterfahrung von Effekten der Methode im Rahmen der Theorieseminare	Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon jeweils mindestens 90 Stunden in den beiden Altersgruppen • In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. • Fallbezogene Supervision Kontinuierliche Supervision (mindestens ca. jede 4. hypnotherapeutische Behandlungsstunde) • Mindestens 50 Einheiten Gruppensupervision • Im Verlauf bei mindestens 2 Supervisorinnen und Supervisoren • 5 supervidierte Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren • Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 76 Gruppensupervisionsstunden unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden. • Selbsterfahrung Mindestens 15 Einheiten im Rahmen praktischer Trainingssequenzen z. B. durch Demonstrationen und Kleingruppenübungen (auch gemeinsam mit Theorievermittlung)
Falldokumentationen Fünf supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle, in denen hypnotherapeutisch gearbeitet wurde und die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf hypnotherapeutische Behandlungseinheiten umfassen. Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde,	

Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus hypnotherapeutischer Sicht.

Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen und kann bei besonders komplexen Fällen den Umfang von fünf Seiten überschreiten.

Prüfung

Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1 WBO PT. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21 WBO PT. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde nach § 20 Absatz 2 WBO PT aus.“

Begründung:

Der Entwurf und die Vorgabe wurde durch die BPtK angefertigt und vermittelt. In TOP 10 des 48. DPT vom 08./09. Mai 2026 wird als Begründung ausgeführt: „Der 45. DPT hat die Weiterbildungskommission der BPtK beauftragt, eine Bereichsweiterbildung Hypnotherapie für Abschnitt D der MWBO P und Abschnitt B der MWBO PP/KJP zu erarbeiten. Anlass war die Bitte der Milton-Erickson-Gesellschaft (M.E.G.) und der Deutschen Gesellschaft für Hypnose und Hypnotherapie e.V. (DGH) an die Landespsychotherapeutenkammern und die BPtK, eine solche Bereichsweiterbildung für diese vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie anerkannte Methode zu regeln. Mit der Aufnahme in die MWBO sollen bundeseinheitliche Qualifikationsstandards und ein Titelschutz zur Gewährleistung der Patientensicherheit eingeführt werden.

Mit der Anpassung der Definition von Bereichsweiterbildungen in der MWBO für Psychologische Psychotherapeut*innen und der offeneren Definition in der MWBO für Psychotherapeut*innen wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass wissenschaftlich anerkannte spezialisierte psychotherapeutische Methoden grundsätzlich Gegenstand von Bereichsweiterbildungen sein können. Ein fachlicher Austausch von Expert*innen der Landespsychotherapeutenkammern mit Vertreter*innen der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethoden im März 2023 hatte zum Ergebnis, dass sich ausschließlich die Fachgesellschaften der Klinischen Hypnose für eine Qualifizierung für ihre Methode im Rahmen einer Bereichsweiterbildung ausgesprochen haben.

Nach weiteren Beratungen innerhalb der BPtK und der Landespsychotherapeutenkammern mit Abwägung der Implikationen einer Regelung als Fortbildung hat der 45. DPT die Weiterbildungskommission mit der Erarbeitung der Regelung einer Bereichsweiterbildung beauftragt. Die von der Weiterbildungskommission vorgelegte Regelung ist das Ergebnis mehrerer Rückmeldeschleifen mit den Fachgesellschaften und den Landeskammern.“